

Regierungsarbeit. Ihre Rolle im parlamentarischen System, die Regierung zu kontrollieren, hat die SPD-Fraktion offensichtlich aufgegeben.

Völlig verwirrt hat mich, dass Sie mir aus der Verwaltung, als Exekutive, den Antrag der SPD-Fraktion, auf den Sie sich in ihrer Ablehnung meines Widerspruch direkt oder indirekt beziehen, beifügen. Die SPD-Fraktion mag sich selbst als Regierungsfraktion besonders wichtig empfinden, im parlamentarischen System nimmt sie jedoch keine

andere Funktion ein als die anderen Fraktionen. Von der Verwaltung hätte ich eine größere Neutralität erwartet.

Auf der Basis Ihrer Argumentation und meiner Gegenargumente sehe ich der Begründung meines Widerspruchs entgegen.

*Mit freundlichen Grüßen*

Gerhard Brauer

RECHT 2

# Verbeamtung und Gesundheit

Bundesverwaltungsgericht  
ändert Rechtsprechung

Bislang war bei der Prüfung der gesundheitlichen Eignung die Rechtslage eindeutig: Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis war, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass vor Erreichen der Altersgrenze gravierende gesundheitliche Probleme auftauchen oder eine vorzeitige Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen nötig ist. Damit hatten alle Bewerber\_innen mit chronischen Erkrankungen, Psychotherapien oder Allergien Probleme bei der Verbeamtung. Sie mussten durch Gutachten etc. beweisen, dass dem nicht so sein würde. Das war schon deshalb schwierig, weil kaum ein Gutachter so lange Prognosen stellen konnte.

Nun scheint das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsprechung zu ändern. In zwei Entscheidungen aus Niedersachsen hat es, soweit zur Zeit erkennbar, seine Meinung geändert. Die Entscheidungen lassen drei Tendenzen erkennen.

Zum einen muss der Dienstherr nun nachweisen, dass ernsthafte Erkrankungen oder vorzeitige Pensionierungen drohen.

Zum zweiten soll die gesund-

heitliche Eignung für die Verbeamtung vorliegen, wenn nach einem Befund über einen längeren Zeitraum (in dem Fall waren es acht Jahre) keine Erkrankungen oder Befunde aufgetaucht sind.

Und drittens sind in den Fällen, in denen zwar keine Schwerbehinderung vorliegt, die Bewerber aber gesundheitlich eingeschränkt sind, diese Einschränkungen wie eine Behinderung zu werten. Für Schwerbehinderte gelten erleichterte Kriterien für die Verbeamtung.

Die Urteilsbegründungen liegen noch nicht vor. Derzeit basieren die Kenntnisse der GEW auf der Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichts.

Interessierte können nachlesen unter: BVerwG 2 C12.11 – Urteil vom 25. Juli 2013.

## Was ist zu tun?

Angestellte Lehrkräfte, die aus gesundheitlichen

Gründen nicht verbeamtet wurden und die Altersgrenze von 45 Jahren noch nicht überschritten haben, können aufgrund der neuen Rechtslage einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis stellen. Ob die neue Rechtslage auf den Einzelfall zutrifft, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten. Es ist sinnvoll, sich beraten zu lassen. Am besten per Mail an [beyer@gew-hamburg.de](mailto:beyer@gew-hamburg.de) mit Kopie an [rechtsschutz@gew-hamburg.de](mailto:rechtsschutz@gew-hamburg.de). Sollten wir eine große Zahl von Anfragen erhalten, wird die GEW zusätzlich eine Infoveranstaltung anbieten.

ANKE BEYER

Referentin für Rechtsschutz

GEW Hamburg

ANDREAS HAMM



Kart: Roland von Seitzam